

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**Sondersitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, dem 22.04.2014 um 18:00 Uhr
Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg,
Lauchstädter Straße 1-3, 06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.2 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Gebäudewirtschaft GmbH
Grundstücksangelegenheiten , 024/BV/14

gez. Hayn
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Geusa

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft haben am 11.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestätigung des Berichtes des Jagdvorstandes
- einstimmig -
2. Bestätigung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassenwarts
- einstimmig -
3. Wahl der Kassenprüfer
Herr Reinhard Fischer
Herr Karl Deubel
- einstimmig -
4. Nichtzahlung des Reinertrages
- einstimmig -
Guthaben wird zur Aktualisierung des Jagdkatasters benötigt.
5. Die Wildschadenpauschale wird als Rücklage auf ein Bankkonto eingezahlt.
- einstimmig -
6. Annahme der Mustersatzung Land Sachsen-Anhalt
- einstimmig -

gez. Der Vorstand

**32. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, dem 24.04.2014 um 17:00 Uhr
im Erhard-Hübener-Saal, Ständehaus,
Oberaltenburg 2, 06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.03.2014
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Verpflichtung eines Stadtrates
- 2.2 Bekanntgabe der gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse
- 2.3 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.4 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.5 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna“, 013/BV/14
- 2.6 1. Änderung der Aufwandentschädigungssatzung 010/BV/14
Neubau einer Seniorenresidenz zwischen Brühl und Preußerstraße, 014/BV/14

Nichtöffentliche Sitzung

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Verkauf von kommunalen Grundstücken und unentgeltliche Übertragung von Verkehrsflächen 014/BV/14
- 3.2 Gebäudewirtschaft GmbH,
Grundstücksangelegenheiten , 024/BV/14

Bürgerfragestunde 17.30 Uhr

gez. Uwe Reckmann
Stadtratsvorsitzender

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.5.2014 und ggf. für die Stichwahl des Landrates am 15.6.2014

1. Für die Wahlberechtigten der Stadt Merseburg erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse zu den o.g. Wahlen im Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, 06217 Merseburg:

**Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl und der Europawahl:
im Zeitraum vom 5.5.2014 bis 10.5.2014**

Für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten / Dienstzeiten für den **Zeitraum 5.5.2014 bis 10.5.2014:**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr,
 Sonnabend 09.00 - 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o.g. Zeit der Einsichtnahme, spätestens **am 10.5.2014** bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Merseburg, Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, Einspruch einlegen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen Wahlberechtigten überprüfen will, hat er dementsprechend Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Allen Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, werden Wahlbenachrichtigungen zugeschickt. Spätestens bis zum **4.5.2014** für die Europa wahl und für die Kommunalwahlen spätestens bis zum **30.4.2014**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung für diese Wahlen erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament in dem Landkreis Saalekreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei verbundenen Wahlen (das ist zutreffend für die Kommunalwahlen am 25.5.2014 und ggf. für die Stichwahl des Landrates am 15.6.2014) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist!

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Stadtrates der Stadt Merseburg hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** der Stadt Merseburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Meuschau hat (wahlberechtigt sind hier nur Einwohner mit Hauptwohnung in Meuschau ab dem 16. Lebensjahr), kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Beuna (Geiseltal) hat (wahlberechtigt sind hier nur Einwohner mit Hauptwohnung in Beuna (Geiseltal) ab dem 16. Lebensjahr), kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortschaftsrates Geusa hat (wahlberechtigt sind hier nur Einwohner mit Hauptwohnung Ortschaft Geusa ab dem 16. Lebensjahr), kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortschaftsrates des Ortsteiles Trebnitz hat (wahlberechtigt sind hier nur Einwohner mit Hauptwohnung in Trebnitz ab dem 16. Lebensjahr), kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5. 1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter für die Europawahl und ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter für die Kommunalwahlen.

5.2. Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

<p>a) <u>für Europawahl:</u></p> <p>wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl, - bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl <p>oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat,</p> <p>aa) <u>für Kommunalwahlen :</u></p> <p>wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; zu beachten ist ebenfalls der § 15 Abs.4 der Kommunalwahlordnung,</p> <p>b) <u>für Europawahl:</u></p> <p>wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist der Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 entstanden ist,</p> <p>bb) <u>für Kommunalwahlen:</u></p> <p>wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,</p> <p>c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.</p> <p>Wahlscheine können von den in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.5.2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstr.1, Merseburg) mündlich, schriftlich oder elektronisch (briefwahl@merseburg.de oder einwohnermeldewesen@merseburg.de) beantragt werden.</p> <p>Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nichtzugegangen ist, kann ihm bis zum 24.5.2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.</p> <p><u>Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte</u> können aus dem unter 5.2.Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen</p>	<p>Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.</p> <p>6. Mit dem Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) können gleichzeitig Briefwahlunterlagen angefordert werden.</p> <p>7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:</p> <p>für die Europawahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl des Wahlkreises, • einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl, • einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und • ein Merkblatt für die Briefwahl zu der Europawahl. <p>für die Kommunalwahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die amtlichen Stimmzettel, • einen amtlichen roten Wahlumschlag für die Kommunalwahlen, • einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag (wichtige Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen erfolgen auch auf der Rückseite des Wahlscheines). • ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen. <p>Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die o.g. Wahlen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.</p> <p>Bei der Briefwahl für beide o.g. Wahlen muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief <u>angegebenen Stelle</u> spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden (nicht im Wahllokal). Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Wahlbriefe für die o.g. zwei Wahlen an unterschiedliche Anschriften gerichtet sind.</p> <p>Merseburg, den 14.4.2014 gez. Bothe Gemeindevahlleiter</p>
--	--

<p>Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergermeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de</p>	